Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2424

28.11.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2424 DER KOMMISSION

vom 25. November 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 8160)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit ist eine ansteckende, durch Vektoren übertragene Seuche, die Rinder befällt. Ihr Auftreten kann schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben und außerdem zu Störungen bei Verbringungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen. Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit bei Rindern besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Rinderhaltungsbetriebe, insbesondere aufgrund der Hauptübertragungsart durch Vektoren.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone mindestens eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 der Kommission ([4]) enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in Italien. In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 ist im Einklang mit Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung von Sperrzonen in Italien vorgesehen, die Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen umfassen, wie auch die Einrichtung von Impfzonen gemäß Anhang IX Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission ([5]). In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 ist zudem festgelegt, dass diese Schutz- und Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen wie auch die Impfzonen mindestens die in den Anhängen I und III dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen müssen und dass die in den genannten Zonen anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den in den genannten Anhängen aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden müssen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 der Kommission vom 29. Juli 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in Italien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1318 (ABl. L, 2025/1582, 1.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1582/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission vom 28. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 52 vom 20.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/361/oj).

(4) Darüber hinaus ist in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 vorgesehen, dass Italien sicherstellt, dass die Verbringungen von Rindern aus den in Anhang I des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Schutz- und Überwachungszonen sowie den weiteren Sperrzonen an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone in Italien oder außerhalb dieses Mitgliedstaats bis zu den im genannten Anhang aufgeführten Zeitpunkten verboten sind.

(5) Ferner muss Italien gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 in den in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebieten und für die im genannten Anhang festgelegten Zeiträume die Maßnahmen anwenden, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen gelten. Außerdem wird die Verbringungen von Rindern aus den in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebieten an einen Bestimmungsort außerhalb dieser Gebiete in Italien oder außerhalb dieses Mitgliedstaats für die in dem genannten Anhang aufgeführten Zeiträume verboten.

(6) Seit der letzten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2087 der Kommission ([6]) unterrichtete Italien die Kommission über acht neue Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in Rinderhaltungsbetrieben in den Provinzen Nuoro und Oristano in der Region Sardinien, die zwischen dem 15. Oktober 2025 und dem 5. November 2025 gemeldet wurden. Als Reaktion auf diese Ausbrüche hat Italien Schutz- und Überwachungszonen in den Provinzen Nuoro und Oristano in der Region Sardinien eingerichtet, in denen die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angewandt werden.

(7) Am 17. November 2025 übermittelte Italien zusätzliche Daten, um eine Bewertung der Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen. Diese Informationen belegen eine deutliche Verbesserung der Gesamtlage, gestützt durch eine günstige Risikobewertung hinsichtlich der Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit, die wirksame Umsetzung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Maßnahmen und die Erreichung der gemäß Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 erforderlichen Mindestimpfquote.

(8) Italien hat die Kommission auch über Verzögerungen bei der Durchführung von Tilgungsmaßnahmen bei mehreren Ausbrüchen in der Region Sardinien unterrichtet, die dazu geführt haben, wodurch bestimmte Ausbrüche ungelöst bleiben. Folglich muss die Dauer der um diese Ausbrüche herum abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen verlängert werden, und mit diesem Beschluss wird ihre Geltungsdauer entsprechend verlängert.

(9) Angesichts der Entwicklung der Seuchenlage in der Region Sardinien ist es erforderlich, die in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 aufgeführten Sperrzonen neu zu bewerten. Insbesondere sollte die weitere Sperrzone aufgehoben werden, während die Schutz- und Überwachungszonen um die Ausbrüche herum, bei denen sich die Tilgungsmaßnahmen verzögert haben, räumlich angepasst und ihre Dauer verlängert werden sollten. Darüber hinaus sollten um die acht weiteren bestätigten Ausbrüche herum Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden. Daher sollten die Bezugnahmen auf die weitere Sperrzone in den Artikeln 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 gestrichen und Anhang I Teil B des genannten Durchführungsbeschlusses, in dem eine weitere Sperrzone aufgeführt ist, gestrichen werden.

(10) Angesichts der Aufhebung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 vorgesehenen weiteren Sperrzone sind die zusätzlichen Maßnahmen gemäß Artikel 3 des genannten Durchführungsbeschlusses, die speziell für das in Anhang II des genannten Beschlusses aufgeführte Gebiet galten, nicht mehr erforderlich. Folglich sollten Artikel 3 und der derzeitige Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 gestrichen werden. Infolge dieser Streichung sollte der derzeitige Anhang III, in dem die Impfzonen aufgeführt sind, in Anhang II umnummeriert werden.

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2087 der Kommission vom 14. Oktober 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in Italien (ABl. L, 2025/2087, 17.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/2087/oj).

(11) Die Größe der in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 in der durch den vorliegenden Beschluss geänderten Fassung als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß den Kriterien für die Festlegung der Größe der Schutz- und der Überwachungszone und der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen ist nicht nur der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten, sondern auch anderen epidemiologischen Faktoren wie geografischen Parametern sowie dem Risiko hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche angesichts des Auftretens von Insektenvektoren Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Dauer der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen wurden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ([7]) berücksichtigt.

(12) Gemäß den Artikeln 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 ist die Verbringung von Rindern aus Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone in Italien oder außerhalb dieses Mitgliedstaats bis zu den in den Anhängen I und II des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Zeitpunkten verboten. Angesichts der ungelösten Ausbrüche in der Region Sardinien sollte dieses Verbot in den Schutz- und Überwachungszonen, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 in der durch den vorliegenden Beschluss geänderten Fassung festgelegt wurden, weiterhin gelten.

(13) Die im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 festgelegten Impfzonen sind nach wie vor erforderlich, und die Impfung sollte gemäß dem amtlichen Impfplan Italiens vom 1. Juli 2025, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 vorgelegt wurde, fortgesetzt werden. Da der derzeitige Anhang II gestrichen wird, sollte der Anhang, in dem die Impfzonen aufgeführt sind, in Kraft bleiben und in Anhang II umnummeriert werden, um die Fortsetzung der Impftätigkeiten in den ausgewiesenen Zonen zu gewährleisten.

(14) Die Anhänge des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1582 sollten daher entsprechend geändert werden.

(15) Angesichts der Seuchenlage in Italien sollten die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich gelten, um eine weitere Ausbreitung der Seuche innerhalb Italiens, auf andere Mitgliedstaaten oder auf Drittländer zu verhindern und unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union sowie ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel mit Drittländern zu vermeiden.

(16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1582 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Italien richtet Folgendes ein:

a) Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen; diese Schutz- und Überwachungszonen umfassen mindestens die in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebiete, und die in diesen Schutz- und Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen werden mindestens bis zu den im genannten Anhang aufgeführten Zeitpunkten angewandt.

([7]) https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/.

b) Impfzonen gemäß Anhang IX Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 und unter den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen; diese Impfzonen umfassen mindestens die in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebiete, und die in diesen Impfzonen anzuwendenden Maßnahmen werden mindestens bis zu den im genannten Anhang aufgeführten Zeitpunkten angewandt.

Artikel 2

Italien verbietet Verbringungen von Rindern aus den in Anhang I aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze dieser Zonen in Italien oder außerhalb dieses Mitgliedstaats bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten."

2. Artikel 3 wird gestrichen.

3. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. November 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Region Sardinien IT-LSD-2025-00001 IT-LSD-2025-00003 IT-LSD-2025-00006 IT-LSD-2025-00009 IT-LSD-2025-00012 IT-LSD-2025-00019 IT-LSD-2025-00022 IT-LSD-2025-00024 IT-LSD-2025-00025 IT-LSD-2025-00027 IT-LSD-2025-00037 IT-LSD-2025-00041 IT-LSD-2025-00042 IT-LSD-2025-00044 IT-LSD-2025-00046 IT-LSD-2025-00051 IT-LSD -2025-00071 IT-LSD -2025-00072 IT-LSD -2025-00073 IT-LSD -2025-00074 IT-LSD -2025-00075 IT-LSD -2025-00076 IT-LSD -2025-00077 IT-LSD -2025-00078 IT-LSD -2025-00079 IT-LSD -2025-00080	Schutzzone: Those parts of the region of Sardinia, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.30429, Long. 9.22154 (2025/1), Lat. 40.31139, Long. 9.09821 (2025/3), Lat. 40.2623, Long. 9.082244 (2025/6), Lat. 40.28903, 9.102816 Long.(2025/9), Lat. 40.33445, Long. 9.15608 (2025/12), Lat. 40.3399, Long. 9.167 (2025/19), Lat. 40.28833, Long. 9.157329 (2025/22), Lat. 40.260758, Long. 9.168392 (2025/24), Lat. 40.33221, Long. 9.08099 (2025/25), Lat. 40.3192, Long. 9.1386 (2025/27), 9Lat., 40.30125, Long. 9.04641 (2025/37), Lat. 40.30794, Long. 9.07156 (2025/41), Lat. 40.29275, Long. 9.116667 (2025/42), Lat. 40.284756, Long. 9.303752 (2025/44), Lat. 40.20129, Long. 9.18471 (2025/46), Lat. 40.30071, Long. 9.15876 (2025/51), Lat. 40.236442, Long. 9.358689 (2025/71), Lat. 40.139252, Long. 9.329541 (2025/72), Lat. 40.258, Long. 9.2563 (2025/73), Lat. 40.200046, Long. 9.340078 (2025/74), Lat. 40.24263, Long. 9.33967 (2025/75), Lat. 40.165, Long. 9.488219 (2025/76), Lat. 40.07977, Long. 9.37082 (2025/77), Lat. 40.090098, Long. 8.720283 (2025/78), Lat. 40.18562, Long. 9.10301 (2025/79), Lat. 40.19251,Long. 9.094149 (2025/80)	27.2.2026
	Überwachungszone: Those parts of the region of Sardinia, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.30429, Long. 9.22154 (2025/1), Lat. 40.31139, Long. 9.09821 (2025/3), Lat. 40.2623, Long. 9.082244 (2025/6), Lat. 40.28903, Long. 9.102816 (2025/9), Lat. 40.33445, Long. 9.15608 (2025/12), Lat. 40.3399, Long. 9.167 (2025/19), Lat. 40.28833, Long. 9.157329 (2025/22), Lat. 40.260758, Long. 9.168392 (2025/24), Lat. 40.33221, Long. 9.08099 (2025/25), Lat. 40.3192, Long. 9.1386 (2025/27), Lat., 40.30125, Long. 9.04641 (2025/37), Lat. 40.30794, Long. 9.07156 (2025/41), Lat. 40.29275, Long. 9.116667 (2025/42), Lat. 40.284756, Long. 9.303752 (2025/44), Lat. 40.20129, Long. 9.18471 (2025/46), Lat. 40.30071, Long. 9.15876 (2025/51), Lat. 40.236442, Long. 9.358689 (2025/71), Lat. 40.139252, Long. 9.329541 (2025/72), Lat. 40.258, Long. 9.2563 (2025/73), Lat. 40.200046, Long. 9.340078 (2025/74), Lat. 40.24263, Long. 9.33967 (2025/75), Lat. 40.165, Long. 9.488219 (2025/76), Lat. 40.07977, Long. 9.37082 (2025/77), Lat. 40.090098, Long. 8.720283 (2025/78), Lat. 40.18562, Long. 9.10301 (2025/79), Lat. 40.19251,Long. 9.094149 (2025/80)	27.2.2026- 16.3.2026

Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
	Überwachungszone: Those parts of the region of Sardinia, contained within a circle of a radius of 50 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates 40.30429, Long. 9.22154 (2025/1), Lat. 40.31139, Long. 9.09821 (2025/3), Lat. 40.2623, Long. 9.082244 (2025/6), Lat. 40.28903, Long. 9.102816 (2025/9), Lat. 40.33445, Long. 9.15608 (2025/12), Lat. 40.3399, Long. 9.167 (2025/19), Lat. 40.28833, Long. 9.157329 (2025/22), Lat. 40.260758, Long. 9.168392 (2025/24), Lat. 40.33221, Long. 9.08099 (2025/25), Lat. 40.3192, Long. 9.1386 (2025/27), Lat., 40.30125, Long. 9.04641 (2025/37), Lat. 40.30794, Long. 9.07156 (2025/41), Lat. 40.29275, Long. 9.116667 (2025/42), Lat. 40.284756, Long. 9.303752 (2025/44), Lat. 40.20129, Long. 9.18471 (2025/46), Lat. 40.30071, Long. 9.15876 (2025/51), Lat. 40.236442, Long. 9.358689 (2025/71), Lat. 40.139252, Long. 9.329541 (2025/72), Lat. 40.139252, Long. 9.329541 (2025/72), Lat. 40.258, Long. 9.2563 (2025/73), Lat. 40.200046, Long. 9.340078 (2025/74), Lat. 40.24263, Long. 9.33967 (2025/75), Lat. 40.165, Long. 9.488219 (2025/76), Lat. 40.07977, Long. 9.37082 (2025/77), Lat. 40.090098, Long. 8.720283 (2025/78), Lat. 40.18562, Long. 9.10301 (2025/79), Lat. 40.19251, Long. 9.094149 (2025/80) excluding the areas included in the protection zone.	16.3.2026

ANHANG II

Teil A: Impfzone II

Folgendes gesamtes Gebiet:

— die Region Sardinien bis zum letzten Tag des Wiedererlangungszeitraums gemäß Anhang IX Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361.

Teil B: Impfzone I

Folgendes gesamtes Gebiet:

— die Region Aostatal bis zum letzten Tag des Wiedererlangungszeitraums gemäß Anhang IX Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361.“